

Operation Libero
3000 Bern

Herr
Hanspeter Blum
Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern Wabern

Bern, 18. November 2015

Vernehmlassungsantwort zur Bürgerrechtsverordnung

Sehr geehrter Herr Blum

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung für die Verordnung (BüV) des revidierten Bürgerrechtsgesetzes (BüG) vom Juni 2014 teilnehmen zu können.

Die Operation Libero ist eine politische Bewegung, die sich für eine liberale Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in der Schweiz einsetzt – dazu gehört auch ein liberales Bürgerrecht. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ist es uns ein Anliegen, zu dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf die folgenden drei Anmerkungen anzubringen:

1. Die Verordnung zielt darauf ab, die im Bürgerrechtsgesetz festgehaltenen **Integrationskriterien** zu präzisieren. Jedoch bleiben dabei einerseits viele Kriterien unklar, **kaum objektiv zu beurteilen** und damit **willkürgefährdet** (siehe Art. 2 BüV: «schweizerische Lebensverhältnisse»). Andererseits wird der Versuch unternommen, Anforderungen präziser zu formulieren. Damit wird jedoch de facto unvermeidlich **Assimilation anstelle von Integration** verlangt (Stichwort Vereinsmitgliedschaft, Sehenswürdigkeiten, Traditionen). Dieses Spannungsverhältnis entsteht dadurch, dass Integration immer noch als einseitige Anforderung an Einbürgerungswillige und nicht als umfassendes gesellschaftliches Konzept verstanden wird. Doch Integration als



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizzamo la Svizzera.
Make Switzerland happen.

Assimilation **steht im Widerspruch zu fundamentalen liberalen Grundwerten** der Bundesverfassung wie etwa die Meinungsäusserungs-, Sprachen-, Glaubens- und Gewissensfreiheit.

2. Die in der Verordnung präzisierten Anforderungen signalisieren Einbürgerungswilligen im Vergleich zu gebürtigen Schweizer/innen grundsätzlich folgendes: **ein Misstrauen und einseitige Anforderungen**. Dies, weil viele Anforderungen von Einbürgerungswilligen explizit erfüllt sein müssen, von denen bei gebürtigen Schweizer/innen schlicht davon ausgegangen wird, dass sie diese implizit und automatisch erfüllen (Art. 2 – 5 BÜV), obwohl dies mit Sicherheit nicht der Fall ist und sein kann (Art. 2, Art. 6 – 8 BÜV). Insbesondere die **Loyalitätserklärung ist höchst problematisch**, auch weil sie durch die mögliche nachträgliche Nichtigkeit **faktisch eine «Einbürgerung auf Probe»** darstellt.
3. Schliesslich geht die aktuelle **Verordnungsvorlage viel weiter** als das Bürgerrechtsgesetz. Denn das **BÜG spricht weder von einer Loyalitätserklärung, noch von schriftlichen Sprachdiplomen, von der Sozialhilfe als Ausschlusskriterium oder von der verlängerten Frist im Falle von Delinquenz** – diese Anforderungen werden erst durch die Verordnung festgelegt.

Aufgrund dieser zahlreichen Problembereiche wünscht sich die Operation Libero eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage mit dem Ziel, allen Menschen in der Schweiz einen fairen Zugang zum Bürgerrecht zu garantieren und das Willkürisiko in Einbürgerungsverfahren so weit wie möglich zu reduzieren. Dies kann nur geschehen, wenn Integration in Zukunft nicht mehr Assimilation im Sinne von Lebensform- und Gesinnungskontrollen bedeutet und es keine «Einbürgerung auf Probe» geben kann.

1. Das Integrationsverständnis widerspricht einem liberalen Rechtsstaat

Die Integration als Einbürgerungskriterium in einer liberalen Demokratie birgt grundsätzlich eine gewisse Spannung. Denn als einseitige Anforderung an Einbürgerungswillige verlangt sie eine Anpassung an eine gewisse festgelegte und vermeintlich gemeinsame Kultur, Mentalität und Lebensweise – kurz, an die «schweizerischen Lebensverhältnisse» und an das «gesellschaftliche und kulturelle Leben», wie es die Verordnung in zu definieren beabsichtigt. Es gelingt ihr nicht, und das ist keine Überraschung. Denn eine Gesellschaft, die neuen Mitgliedern eine Lebensweise, eine Weltanschauung oder eine Kultur aufzwingen will, ist politphilosophisch nicht liberal, sondern kommunitaristisch. Das heisst, sie versteht sich nicht als Gesellschaft freier, unabhängiger Individuen,



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizzamo la Svizzera.
Make Switzerland happen.

sondern als eine Art homogene Gemeinschaft durch Geburt, mit gemeinsamer Kultur, Tradition, Religion, usw. – ganz im Sinne einer klassischen «Nation».

Doch einerseits konnte sich die Schweiz aufgrund ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt noch nie als diese klassische Nation verstehen. Andererseits, und das ist noch viel entscheidender, steht die Bundesverfassung der Schweiz für eine liberale Demokratie, die sich die Freiheit ihrer Bürgerinnen und Bürger auf die Fahne geschrieben hat: Die liberale Verfassung der Schweiz garantiert eine ganze Reihe von Grundfreiheiten wie die Gesinnungs-, Sprach- und Meinungsäusserungsfreiheit und verbietet darüber hinaus in Art. 8 explizit jegliche Diskriminierung aufgrund der «weltanschaulichen Überzeugung». Das ist das Fundament der Schweiz, zu dem sich Einbürgerungswillige neuerdings per Loyalitätserklärung bekennen sollen. Doch ausgerechnet diese Grundsätze, für die sich zukünftige Schweizer/innen ironischerweise expliziter denn je aussprechen müssen, werden durch verschiedene «Integrationskriterien» unterwandert. Denn es ist fraglich, inwiefern die persönliche, kulturelle, sprachliche und religiöse Freiheit gewährleistet ist, solange eine Einbürgerung Sprachtests, Vereinsmitgliedschaften, das Besuchen von Festen und Anlässen, Kenntnisse über Traditionen und Sehenswürdigkeiten (ehemals «Sitten und Gebräuche» – die Anpassung in der Verordnung ist rein terminologisch, wie der erläuternde Bericht festhält), Kontakt zu Schweizer/innen, die Teilnahme am Wirtschaftsleben und Sozialhilfeunabhängigkeit voraussetzt.

Beispielsweise scheint das Grundrecht auf Privatsphäre doch stark betroffen zu sein, wenn die Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung («Eheliche Gemeinschaft») festlegt, dass überprüft werden muss, ob eine «tatsächliche Lebensgemeinschaft» sowie der «gemeinsame Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft» vorhanden sind. Solche Anforderungen aus Zeiten der «Schweizermacher» stellen eine Lebensformkontrolle dar und verletzen damit just jene liberalen Grundwerte der Schweiz, zu denen sich Einbürgerungswillige zukünftig per Loyalitätserklärung bekennen müssen.

Die grundsätzliche Spannung zwischen Assimilation und liberalen Grundsätzen ist jeder Integrationsdebatte inhärent. Aus diesem Grund werden die Kriterien stets ausgeweitet, vermeintlich präzisiert und doch offen formuliert bei dem Versuch, die Freiheitsrechte der Bundesverfassung zu achten. Denn präzise Kriterien (z.Bsp. eine Vereinsmitgliedschaft) schreiben den Betroffenen eine bestimmte Lebensweise vor, was den liberalen Grundsätzen der Verfassung diametral widerspricht. Deshalb müssen Kriterien gezwungenermassen schwammiger und offener formuliert werden («schweizerische Lebensverhältnisse»), was sie jedoch äussert willküranfällig macht, wie es sich bei



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizzamo la Svizzera.
Make Switzerland happen.

kommunalen Entscheiden durch Bürgerkommissionen und Gemeindeversammlungen nur allzu oft manifestiert. Doch übermässige Ermessensspielräume, die so gross sind, dass sie fliessend in Willkür übergehen, haben in einem liberalen Rechtsstaat ebenso wenig verloren wie eine vermeintlich homogene, staatlich vorgeschriebene Kultur.

Auch Behörden von Bund und Kantonen haben dieses Paradoxon der Integration bzw. Assimilation als Einbürgerungskriterium längst erkannt. So schreibt beispielsweise der Kanton Luzern in einer «Einschätzung des Integrationsstandes», in der er Grundprinzipien der Integrationspolitik von Bund und Kantonen erläutert, dass Integration «alle Mitglieder der Gesellschaft» betreffe und «andauere und nicht abgeschlossen» sei. Diese Einschätzung macht deutlich, dass «Integration» nicht nur von einem bestimmten Teil der Gesellschaft (von Einbürgerungswilligen) und nicht nur zu einem gewissen Zeitpunkt (vor der Einbürgerung) verlangt werden kann und darf.

Aus diesen Gründen fordert die Operation Libero, das Konzept der Integration als Einbürgerungskriterium im Sinne einer einseitigen Anforderung an alle Einbürgerungswilligen aufzugeben und Integration stattdessen in einem weiteren Sinne als gesamtgesellschaftlichen Prozess und öffentliches Interesse zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens zu verstehen.

2. Die Einbürgerungskriterien führen zu ungerechtfertigter Ungleichbehandlung

Zahlreiche Einbürgerungskriterien der Verordnung weisen unterschiedliche fragwürdige Ungleichbehandlungen auf. Dabei wird vor allem zwischen Einbürgerungswilligen und gebürtigen Schweizer/innen unterschieden, indem erstere Anforderungen erfüllen müssen, die bei weitem nicht von allen letzteren erfüllt werden. Weiter bieten die in der Verordnung verschärften Kriterien auch Raum für eine Ungleichbehandlung aufgrund von finanziellen Verhältnissen, dem Zugang zu Bildung und der strafrechtlichen Vergangenheit, womit die Gefahr besteht, dass das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2) verletzt wird, welches eine Diskriminierung aufgrund der sozialen Stellung verbietet. Diese Gefahr ist deshalb zu betonen, weil in all diesen Bereichen Kriterien vorgesehen sind, die noch weiter gehen als die bereits existierenden. In diesem Sinne teilt die Operation Libero das Bedürfnis der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen (EKM), die in ihrer Stellungnahme fordert, dass «den Geboten der Verhältnismässigkeit und des Diskriminierungsschutzes gebührend Rechnung» zu tragen und Gesuchstellende vor Diskriminierung und Willkür zu schützen seien.



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizzamo la Svizzera.
Make Switzerland happen.

Die Loyalitätserklärung als Einbürgerung auf Probe

Die sogenannte Loyalitätserklärung (Art. 5 Abs. 2 BÜV) soll die Respektierung der Werte der Bundesverfassung gewährleisten. Der Begriff «Loyalität» wird normalerweise nicht mit modernen Rechtsstaaten assoziiert. Auch die unklare Rechtsnatur dieser Loyalitätserklärung wirft eine Reihe von Fragen auf.

Die Verordnung legt einen abschliessenden Katalog von Werten fest (Art. 5 Abs. 1 lit. a. - c. BÜV), den diese Loyalitätserklärung umfassen soll, jedoch ohne zu begründen, inwiefern genau diese ausgewählten Werte – und nicht noch weitere oder ganz andere – die «Werte der Bundesverfassung» widerspiegeln. Problematisch ist zudem, dass hier von Privatpersonen die Achtung und Garantie von Grund- und Menschenrechten verlangt wird, obwohl dieser Anspruch genau umgekehrt besteht: Privatpersonen können vom Staat verlangen, dass er Grund- und Menschenrechte achtet und gewährleistet. Schliesslich erscheint uns die folgende Erläuterung besonders problematisch:

*«Stellt sich nach einer Einbürgerung nachträglich heraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber schon im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Loyalitätserklärung **offenbar die Werte der Bundesverfassung nicht respektiert hat oder nicht gewillt war, sie auch künftig zu respektieren**, so kann **die zuständige Behörde die Einbürgerung nichtig erklären.**» (Erläuternder Bericht, S. 9)*

Mit diesem Satz im erläuternden Bericht wird faktisch eine Einbürgerung auf Probe eingeführt. Denn künftig soll eine Behörde eine Einbürgerung für nichtig erklären können, wenn sie der Ansicht ist, Einbürgerungswillige hätten im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Loyalitätserklärung die Werte der Bundesverfassung (bzw. jene Werte, die die Verordnung als solche festlegt) nicht respektiert. Man kann es nicht anders sagen: Diese Möglichkeit zur Nichtigerklärung öffnet Tür und Tor für (nachträgliche) Willkür. Denn sie ist weder materiell noch zeitlich beschränkt, und zielt zudem auf innere Merkmale (Werte), die schon zu einem bestimmten Zeitpunkt (bei der Einbürgerung) kaum objektiv und mit klar definierten Kriterien messbar sind, geschweige denn Jahre später retrospektiv.

Das revidierte BÜG sieht in keiner Weise vor, dass Einbürgerungswillige eine Loyalitätserklärung unterzeichnen müssen, sondern lediglich, dass für eine Einbürgerung die Werte der Bundesverfassung respektiert werden müssen. Da bei gebürtigen Schweizer/innen schlicht davon ausgegangen wird, dass sie diese Werte respektieren, ohne dass sie beispielsweise mit Erhalt des Stimm- und Wahlrechts eine Loyalitätserklärung unterzeichnen müssen, gibt es keinen Grund, Einbürgerungswillige anders zu behandeln. Die Anforderung der Loyalitätserklärung bringt ein Misstrauen zum Ausdruck,



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizzamo la Svizzera.
Make Switzerland happen.

bei dem Einbürgerungswillige dem Generalverdacht unterstellt werden, sie würden die Werte der Bundesverfassung grundsätzlich nicht ebenso respektieren wie gebürtige Schweizer/innen.

Nicht zuletzt verfehlt die Loyalitätserklärung ihren Zweck: Loyalität gegenüber gewissen Wertvorstellungen entsteht nicht durch eine Unterschrift, sondern durch Zugehörigkeit und Teilhabe an der entsprechenden Wertgemeinschaft. «Loyalität» entsteht somit durch langfristige Integration und durch nachhaltige, abgesicherte Zugehörigkeit. Die Möglichkeit einer Nichtigklärung, die durch die Loyalitätserklärung eingeführt wird, untergräbt somit ein stabiles und langfristiges Zugehörigkeitsgefühl und damit letztlich die «Loyalität» selbst. Denn eine absehbare und endgültige Einbürgerung verstärkt die Integration (siehe erwähnte Studie unten) und damit auch die «Loyalität». Der Bund selbst hat eine «Einbürgerung auf Probe» zurecht seit jeher abgelehnt, gerade weil eine Einbürgerung das Zeichen einer langfristigen Aufnahme in die Gesellschaft und einer nachhaltigen Zugehörigkeit darstellen soll.

Verschärfte Einbürgerungskriterien bedeuten weniger Demokratie

Schliesslich sind an dieser Stelle auch mögliche Tests von Sprachen oder über die «Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz» (Art. 6 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 a.), sowie die Anforderungen betreffend die innere und äussere als auch die öffentliche Sicherheit (Art. 3 und 4) zu erwähnen. Letztere scheinen insofern fragwürdig, als dass Ausländerinnen und Ausländer durch ihre Anwesenheit in der Schweiz genau wie Schweizerinnen und Schweizer dem Rechtsstaat unterstellt sind und sich somit ebenso an die Gesetze und an die öffentliche Ordnung halten oder ansonsten die rechtlichen Konsequenzen tragen müssen. All diese Kriterien sind Anforderungen, die teils gar nicht und wenn dann nur implizit auch von gebürtigen Schweizer/innen verlangt werden und die für diese keinesfalls an die Rechte auf politische Mitsprache und an die Bürgerrechte geknüpft sind. Inwiefern diese Verknüpfung somit im Fall von Einbürgerungswilligen legitim oder gar sinnvoll sein soll, ist nicht ersichtlich.

Viele Kriterien sind schlicht nicht für alle gleichermassen erfüllbar. So können sich nur Personen einbürgern lassen, die ein gewisses Mass an Bildung (in Bezug auf Sprach- und Grundwissenstests gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 BÜV) genossen haben, die «wirtschaftlich selbsterhaltungsfähig» sind und die sich rechtlich seit Jahren nichts zuschulden haben kommen lassen. Das sind Anforderungen, die lange nicht von allen Schweizerinnen und Schweizern erfüllt werden. Gleichzeitig wird auch zwischen Einbürgerungswilligen unterschieden, beispielsweise aufgrund der finanziellen Verhältnisse. So sieht die Verordnung mit Art. 7 Abs. 3 vor, dass, «wer in den drei Jahren unmittelbar



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizzamo la Svizzera.
Make Switzerland happen.

vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht», nicht als integriert gilt. Diese Bestimmung sendet auch ein entwürdigendes Signal an alle Schweizerinnen und Schweizer, die Sozialhilfe beziehen, weil das Urteil der mangelnden Integration auch auf sie zutrifft. Daran scheinen auch alle in der Verordnung genannten Ausnahmefälle nichts zu ändern, denn «der Bezug von Sozialhilfe hingegen soll grundsätzlich ein Einbürgerungshindernis darstellen» (erläuternder Bericht, S. 12), womit diese Unterscheidung zum Normalfall erklärt wird. Besonders störend ist hier, dass dies auch für sozialhilfeabhängige Personen in Ausbildung gelten soll.

Auch Art. 4 Abs. 1 a. und b. der Verordnung unterscheiden aufgrund finanzieller Verhältnisse, weil gemäss dem erläuternden Bericht auch «Steuer-, Miet-, Krankenkassen- und Bussenausstände» sowie «generell die Anhäufung von Schulden» ein Einbürgerungskriterium darstellen sollen.

Schliesslich geht auch Art. 4 Abs. 3 in die gleiche Richtung, wonach eine Person nicht eingebürgert werden kann, solange ein Eintrag im Strafregister des Bundes besteht. Auch hier stellt sich die Grundsatzfrage, inwiefern die strafrechtliche Vergangenheit die politische Partizipation bedingen darf und soll. Mit Bezug auf die Verordnung sollen nun die Wartefristen durch diese neue Regelung gar noch verlängert werden. Fragwürdig erscheint diese Bestimmung heute insbesondere deshalb, weil sie im erläuternden Bericht mit folgender Aussage begründet wird: Die Einbürgerung solle als letzter Integrationsschritt die höchsten Anforderungen an die Integration stellen (S. 7). Jedoch hat eine kürzlich veröffentlichte Studie des Schweizer Nationalfonds (SNF) festgestellt, dass eine Einbürgerung zu einer erfolgreicherem und schnelleren Integration führt, womit die Einbürgerung unmöglich als «letzter Integrationsschritt» betrachtet werden kann.¹

Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit ist zudem folgendes festzuhalten. Abgesehen von der «besonderen Situation», die von der Ausschaffungsinitiative verursacht wurde und vorsieht, dass «Urteile, die eine Landesverweisung enthalten, bis zum Tod der betroffenen Person im Strafregister eingetragen» bleiben (Erläuternder Bericht S. 7), scheint es ebenso unverhältnismässig, dass neu die Wartefrist auch nur aufgrund einer Busse oder einer Geldstrafe um zehn Jahre verlängert werden soll (ebenfalls S. 7).

Bei all den erwähnten Anforderungen lautet die entscheidende Frage wiederholt, inwiefern soziale und wirtschaftliche Merkmale wie das Mass an Bildung, die finanziellen Verhältnisse oder die strafrechtliche Vergangenheit ein Kriterium für den Zugang zum politischen Bürgerrecht sein dürfen und sollen. Dies insbesondere auch deshalb, weil sie gerade bei gebürtigen Schweizerinnen und Schweizern keinesfalls mit diesen Merkmalen verknüpft sind. Letztlich muss daran erinnert werden, dass die politische



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizzamo la Svizzera.
Make Switzerland happen.

Mitsprache in Form des Bürgerrechts in einer Demokratie nicht nur ein individuelles Grundrecht, sondern auch ein öffentliches Interesse darstellt. Dieser Tatsache muss bei jeder Verschärfung von Einbürgerungskriterien Rechnung getragen werden.

3. Die Verordnungsvorlage geht weiter als das Bürgerrechtsgesetz

Während die Integrationskriterien sehr allgemein und kaum erläutert in Art. 12 des Bürgerrechtsgesetzes aufgeführt sind, unternimmt die Verordnung den Versuch, die Kriterien zu konkretisieren. In vielen Bereichen geht sie dabei jedoch weiter, als dies von Art. 12 BÜG explizit verlangt wird. Denn das BÜG spricht weder von einer Loyalitätserklärung (als mögliche Nichtigkeitsgrundlage!), noch von schriftlichen Sprachdiplomen, von der Sozialhilfe als Ausschlusskriterium oder von der verlängerten Frist im Falle von Delinquenz – diese Anforderungen werden erst durch die Verordnung festgelegt. Aufgrund der oben aufgeführten Argumente und Überlegungen erachtet es die Operation Libero als unabdingbar, die Präzisierung der Kriterien von Art. 12 BÜG grundsätzlich zu überarbeiten.

Da die Legitimität vieler Kriterien eine politisch umstrittene Frage ist, sollte die ausführende Verordnung nicht über die Vorgaben und Anforderungen des gesetzgebenden BÜG hinausgehen, wie sie dies beispielsweise bei den Kriterien der Sozialhilfe und der Loyalitätserklärung tut. Im Gegenteil sollte die Verordnung im Interesse der Rechtsstaatlichkeit und der liberalen Grundsätze der Bundesverfassung das Risiko der Willkür bei der Anwendung der Integrationskriterien auf ein Minimum reduzieren. Dies kann nur durch präzise, objektive beurteilbare Kriterien geschehen, und nicht durch schwammige, kommunitaristisch anmutende Anforderungen wie etwa die behördlich festgelegte Definition davon, was «schweizerische Lebensverhältnisse» und das «kulturelle und gesellschaftliche Leben» seien.

In diesem Sinne sollte die Verordnung so gestaltet sein, dass sie die liberalen Grundsätze der Schweiz achtet und umsetzt, wie sie das gleichzeitig von Einbürgerungswilligen verlangt. Jegliches Kriterium, das eine Anpassung (eine Assimilation) von Einbürgerungswilligen verlangt und somit eine Lebensform- und Gesinnungskontrolle darstellt, ist aus liberaler Sicht aus der Verordnung zu streichen. Denn in einer liberalen Demokratie soll es jedem hier lebenden Menschen frei stehen, einem Verein beizutreten, Feste und Anlässe zu besuchen und regelmässig Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern zu haben – oder eben auch nicht. Diese freien Entscheide als Einbürgerungskriterien festzulegen (Art. 2 Abs. 1 c. und Art. 11 Abs. 1 d. BÜV sowie erl. Bericht S. 3), verstösst gegen das liberale



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizzamo la Svizzera.
Make Switzerland happen.

Prinzip der verfassungsmässig garantierten persönlichen Freiheit, seine Lebensform frei zu wählen, solange sich diese im Rahmen der öffentlichen Ordnung und des Strafrechts bewegt.

Nach dem Gesagten ist klar, dass die Operation Libero die Verordnung in ihrer jetzigen Form insgesamt ablehnt und sich für eine grundsätzliche Überarbeitung ebendieser ausspricht. Einbürgerungskriterien dürfen in einer liberalen Demokratie keine Lebensformkontrolle implizieren und keine unpräzisen, subjektiven Kriterien umfassen, welche das aktuelle Willkürisiko bei Einbürgerungsverfahren noch verstärken, sondern müssen aus objektiven, messbaren Kriterien (wie beispielsweise die Aufenthaltsdauer) bestehen. In diesem Sinne muss die Bürgerrechtsverordnung die liberalen Grundsätze auch umsetzen, deren Respektierung sie von anderen fordert.

Mit bestem Dank für Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen,



Dominik Elser, Co-Präsident

Operation Libero

1 [Einbürgerung beschleunigt Integration](#), Artikel auf der Webseite des SNF vom 28.09.2015



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizzamo la Svizzera.
Make Switzerland happen.